

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300060/53 - Schi

Linz, am 30. März 1988

DVR.0069264

Betrifft	UNSETZENTWURF
Zl.	M. -GE 9 88
Datum:	- 7. APR. 1988
Verteilt	8. IV 88 Hally

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017, W i e n, Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n, Schenkenstraße 4

Dr. Puntner

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300060/53 - Schi

Linz, am 30. März 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Gehalts-
gesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-
Novelle), das Richterdienstge-
setz, das Pensionsgesetz 1965,
das Nebengebühreuzulagengesetz,
das Bundestheaterpensionsgesetz,
das Bezügegesetz und die Reise-
gebührenvorschrift geändert werden;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 921.000/3-II/A/1/88 vom 12. Februar 1988

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 12. Februar 1988 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 9 (§ 26 Abs. 3):

Es wird angeregt, im § 26 Abs. 3 Z. 2 die Bemessung des
Überlegungszeitraumes mit drei Jahren statt mit zwei Jahren
festzusetzen. Auf die Vollendung des dritten Lebensjahres
ist schon in anderen dienstrechtlichen Vorschriften Bezug
genommen, etwa im § 12 Abs. 5 des Karenzurlaubsgeldgesetzes.
Abgesehen davon wird bemerkt, daß das in den Erläuterungen
zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Ju-
ni 1987, G 21/87-7, mit dem § 26 Abs. 3 Z. 2 als verfas-
sungswidrig aufgehoben worden war, keineswegs eine ge-
schlechtsneutrale Fassung dieser Bestimmung notwendig macht.
Eine Einschränkung des Abfertigungsanspruches für den Aus-
tritt aus dem Dienstverhältnis während des Säuglings- bzw.

- 2 -

frühen Kleinkindalters des Kindes, lediglich auf weibliche Beamte, schiene im übrigen durchaus sachlich gerechtfertigt.

Zu Art. III Z. 1 (§ 17 Abs. 2):

Im § 17 Abs. 2 letzter Satz des Pensionsgesetzes 1965 hat das Zitat nicht "§ 2 Abs. 2 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983" sondern richtig "§ 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983" zu lauten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

b.w.